

Fünfte Satzung zur Änderung der allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehr- amtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO)

Vom 18. September 2024

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 10 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 24, i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 5 Abs. 4, §§ 7, 8, 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.76), i.V.m. §§ 2, 19, 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 18. September 2024 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2023 (AmBek. UP Nr. 4/2024 S. 102) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a) wird jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird die Wendung „müssen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche sind, deutsche Sprachkenntnisse nachweisen“ durch die Wendung „sind Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Wendung „, die nicht Deutsche sind,“ gestrichen.

3. In § 5 Abs. 4 wird jeweils das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

4. § 7 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen Teil des Pflichtcurriculums des der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Abschlusses oder wird die Anmeldung der ihnen zugrundeliegenden Prüfungsleistungen in einem Leistungserfassungsverfahren bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen, hat der Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende der Frist für die endgültige Immatrikulation zu erfolgen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regeln, dass zur Auswahl innerhalb der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV bzw. § 20 Abs. 2 HZV ein Hochschulauswahlverfahren nach § 9 durchgeführt wird.“

b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu Absätzen 5, 6 und 7.

6. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Wendung „außerdem innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam geregelten Fristen“ durch die Wendung „innerhalb der im Zulassungsbescheid bestimmten Frist und in der dort festgelegten Form“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wendung „in einer auf der Internetseite der Universität Potsdam bekannt gegebenen Form“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. September 2024.